



2022/0425(COD)

19.7.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Tourismus

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (COM(2022)0731 – C9-0427/2022 – 2022/0425(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jan-Christoph Oetjen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Diese Verordnung legt neue einheitliche Regelungen für die Erhebung und Übertragung von vorab zu übermittelten Fluggastdaten (API) fest, die eine in sich geschlossene Liste von API-Daten, die Mittel zu ihrer Erhebung und eine einzige Stelle für die Übertragung dieser Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität beinhaltet.

Schwere und organisierte Kriminalität hat in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen, und Flughäfen sind häufig für Drogenhandel, Menschenmuggel und Handel mit anderen illegalen Waren. Daher spielen aussagekräftige Informationen über Reisende für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität durch die Strafverfolgungsbehörden eine zentrale Rolle.

Vorab übermittelte Fluggastdaten (API) und Fluggastdatensätze (PNR) sind zwei Arten von Fluggastdaten, die in kombinierter Form besonders wirksam sind, um Reisende, die ein hohes Risiko darstellen, zu identifizieren und ihre Reismuster zu erkennen.

Im Rahmen der aktuellen PNR-Richtlinie sind Fluggesellschaften nicht verpflichtet, komplette API-Datensätze zu erheben, und haben auch kein geschäftliches Interesse daran. Daher werden mit dieser Verordnung zu Zwecken der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ergänzende und harmonisierte Regelungen für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten festgelegt und ihre Anwendung auf die von der PNR-Richtlinie abgedeckten Flüge ausweitet, insbesondere auf Drittstaatsflüge und ausgewählte EU-Flüge.

Im Großen und Ganzen sieht die vorgeschlagene Verordnung Folgendes vor:

1. Bestimmungen für die Erhebung von API-Daten durch Fluggesellschaften und Optimierung der Übertragung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften über einen einzigen Router, der von der EU-Agentur eu-LISA verwaltet wird. Ebenfalls festgelegt werden die Regeln für die Übermittlung von API-Daten an die zuständigen Behörden, insbesondere an die Zentralstellen für Fluggastdaten („PIUs“) über den Router.
2. Anforderung, hochwertigere API-Daten bereitzustellen, da „die Erhebung von API-Daten [durch die Fluggesellschaften] ausschließlich mit automatisierten Mitteln“ erfolgen wird, was der mühsamen und, wichtiger noch, fehleranfälligen manuellen Eingabe von Reisedokumentdaten durch die Passagiere zwischen Ticketkauf und Abfertigung ein Ende bereitet.
3. Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Sicherheit und Selbstkontrolle durch die Fluggesellschaften und Zentralstellen für Fluggastdaten.
4. Vorschriften für die Überwachung und für mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch Fluggesellschaften.

Diese Verordnung beinhaltet auch Haushaltsbestimmungen zur Finanzierung der Errichtung und des Betriebs des Routers sowie der Kosten, die den Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit ihren Anbindungen und die Anpassung an den Router entstehen (mit einigen Ausnahmen).

Standpunkt des Verfassers

Diese vereinfachte und einfachere Methode für die Bereitstellung von API-Daten durch die

Fluggesellschaften, insbesondere über ein zentralisiertes System, ist zu begrüßen. Auch können Digitalisierung und Automatisierung ein wirksames Mittel sein, um Fehler zu verringern und das Reisen für legal Reisende angenehmer zu gestalten.

Der Verfasser teilt auch die Auffassung, dass eine bessere Qualität von API-Daten für die Strafverfolgung – unter uneingeschränkter Achtung des Schutzes personenbezogener Daten – erforderlich ist. Es sollte jedoch vermieden werden, dass diese Regelung auf Kosten der Reiseerfahrungen von legal Reisenden geht. Ebenfalls sollte sie den Behörden die Möglichkeit verschaffen, die erforderlichen Kontrollkapazitäten an Flughäfen im Voraus einzuschätzen, und sie sollte den Fluggesellschaften ermöglichen, die Informationen bei der Abfertigung effizienter und rascher zu verarbeiten. Diese Gesetzgebung sollte das Reisen erleichtern und den Zeitaufwand beim Aussteigen verringern. Daher führt der Verfasser eine Bestimmung in Artikel 20 ein, nach der die Kommission verpflichtet wird, eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Reiseerfahrung legaler Reisender durchzuführen.

In bestimmten Fällen müssen die Fluggesellschaften Protokolldateien länger aufbewahren als dies für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität von API-Daten oder der Rechtmäßigkeit von Verarbeitungsvorgängen erforderlich ist. Die Fluggesellschaften sollten jedoch die Kommission informieren und die Gründe für eine längere Aufbewahrung der Protokolldateien darlegen, um missbräuchliche Verwendung oder Missbrauch zu vermeiden.

eu-LISA sollte mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden, da die Mittelzuweisungen für den Betrieb des Routers über seinen Erfolg entscheiden werden. Außerdem sollte eu-LISA für die Fluggesellschaften und Zentralstellen für Fluggastdaten auch Schulungen bereitstellen, um die ordnungsgemäße Anbindung und die Anpassung an den Router zu erleichtern und Übermittlung und Empfang von API-Daten effektiv zu gestalten. eu-LISA sollte daher den Router so entwickeln, dass die Systeme der Fluggesellschaften mit ihm verbunden werden können und API-Daten entsprechend den bestehenden Normen und technischen Anforderungen übermitteln können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, die folgenden Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Diese Verordnung sollte regelmäßig bewertet werden, um sicherzustellen, dass ihre wirksame Anwendung überwacht wird. Insbesondere sollte die Erhebung von API-Daten nicht zulasten der Reiseerfahrung der legaler Reisenden gehen. Daher sollte die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Reiseerfahrung legaler Reisender in ihre regelmäßigen Bewertungsberichte aufnehmen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Da diese Verordnung zusätzliche Anpassungs- und Verwaltungskosten für die Luftfahrtunternehmen mit sich bringt, sollte der Regelungsaufwand für den Luftverkehr insgesamt genau überprüft werden. Daher sollte in dem Bericht, in dem die Anwendung dieser Verordnung bewertet wird, beurteilt werden, inwieweit die Ziele der Verordnung erreicht wurden und inwieweit sie zur Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beigetragen hat. Daher sollte die Kommission in ihrem Bericht auch eine ganzheitliche Bewertung durchführen und auf die Wechselwirkung zwischen

dieser Verordnung und anderen einschlägigen EU-Rechtsakten, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Bezug nehmen. In dem Bericht sollten die Gesamtauswirkungen der damit verbundenen Berichtspflichten auf die Luftfahrtunternehmen bewertet werden, wobei die Bestimmungen, die zur Verringerung der Belastung der Luftfahrtunternehmen gegebenenfalls aktualisiert und vereinfacht werden können, sowie die Aktionen und Maßnahmen zu ermitteln sind, die zur Senkung des Gesamtkostendrucks auf den Luftfahrtsektor ergriffen wurden oder ergriffen werden könnten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Da diese Verordnung die Richtlinie (EU) 2016/681 ergänzt, sollten die in der Verordnung geregelten Verpflichtungen der Fluggesellschaften auch für alle Flüge gelten, für die die Mitgliedstaaten die Fluggesellschaften gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 zur Übermittlung von PNR-Daten verpflichten müssen, d. h. sowohl Linien- als auch Gelegenheitsflüge und Flüge zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (Drittstaatsflüge) ***ebenso wie Flüge zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten (EU-Flüge), sofern diese Flüge gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 ausgewählt wurden***, und zwar unabhängig vom Niederlassungsort der Fluggesellschaften, die diese Flüge durchführen.

Geänderter Text

(7) Da diese Verordnung die Richtlinie (EU) 2016/681 ergänzt, sollten die in der Verordnung geregelten Verpflichtungen der Fluggesellschaften auch für alle Flüge gelten, für die die Mitgliedstaaten die Fluggesellschaften gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 zur Übermittlung von PNR-Daten verpflichten müssen, d. h. sowohl Linien- als auch Gelegenheitsflüge und Flüge zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (Drittstaatsflüge), und zwar unabhängig vom Niederlassungsort der Fluggesellschaften, die diese Flüge durchführen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Insbesondere sollten die Angaben, die zusammen die gemäß dieser Verordnung zu erhebenden und zu übermittelnden API-Daten bilden, denjenigen entsprechen, die in der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] klar und erschöpfend aufgeführt sind und sowohl Informationen über jeden Fluggast als auch Angaben über den Flug dieses Reisenden umfassen. Gemäß dieser Verordnung sollten diese Fluginformationen Angaben zu der Grenzübergangsstelle der Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats **nur dann** umfassen, **wenn sich die API-Daten nicht auf EU-Flüge beziehen**.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften zu gewährleisten, sollten die Vorschriften dieser Verordnung gegebenenfalls an diejenigen der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Vorschriften für die Datenqualität, die Verwendung automatisierter Verfahren für die Datenerhebung durch die Fluggesellschaften, die genaue Art und Weise, in der die Fluggesellschaften die API-Daten an den Router übermitteln müssen, und die Löschung der API-Daten.

Geänderter Text

(10) Insbesondere sollten die Angaben, die zusammen die gemäß dieser Verordnung zu erhebenden und zu übermittelnden API-Daten bilden, denjenigen entsprechen, die in der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] klar und erschöpfend aufgeführt sind und sowohl Informationen über jeden Fluggast als auch Angaben über den Flug dieses Reisenden umfassen. Gemäß dieser Verordnung sollten diese Fluginformationen Angaben zu der Grenzübergangsstelle der Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Geänderter Text

(11) Um ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften zu gewährleisten, sollten die Vorschriften dieser Verordnung gegebenenfalls an diejenigen der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Vorschriften für die Datenqualität, die Verwendung automatisierter Verfahren für die Datenerhebung durch die Fluggesellschaften, die genaue Art und Weise, in der die Fluggesellschaften die API-Daten an den Router übermitteln müssen, und die Löschung der API-Daten. **Um die Auswirkungen auf die**

Luftfahrtunternehmen zu verringern und Synergien mit anderen Meldepflichten für Luftfahrtunternehmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu schaffen und Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Luftfahrtunternehmen die API-Daten zum Zeitpunkt der Abfertigung jedes Reisenden mittels interaktiver API im Einklang mit den internationalen Standards über das bestehende Carrier Gateway übermitteln. Die Luftfahrtunternehmen sollten eine Empfangsbestätigung für die Übermittlung interaktiver API im Einklang mit den internationalen Standards erhalten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Systeme für die automatische Datenerhebung und anderen im Rahmen dieser Verordnung eingerichteten Verfahren sollten sich nicht negativ auf die Beschäftigten in der Luftfahrtbranche auswirken, die von Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten profitieren sollten, die die Effizienz und Zuverlässigkeit der Datenerhebung und -übermittlung sowie die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der Branche verbessern würden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Zur Verbesserung der Datenqualität sollte der Router überprüfen, ob die API-Daten, die ihm von den Luftfahrtunternehmen übermittelt werden, den unterstützten Datenformaten entsprechen. Wenn der Router festgestellt hat, dass die Daten nicht mit den angeforderten Datenformaten übereinstimmen, sollte er das betreffende Luftfahrtunternehmen unverzüglich und automatisch davon in Kenntnis setzen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um die Achtung der in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte sicherzustellen und barrierefreie und inklusive Reisemöglichkeiten, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen und Menschen mit Behinderungen, sicherzustellen, stellen die Luftfahrtunternehmen mit Unterstützung der Mitgliedstaaten sicher, dass jederzeit eine Offline-Alternative für die Abfertigung und die Bereitstellung der erforderlichen Daten durch die Fluggäste zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Bei den EU-Flügen gilt es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der

entfällt

Europäischen Union (EuGH) stärker zu differenzieren, damit unrechtmäßige Eingriffe in die durch die Charta geschützten Grundrechte vermieden werden und die Vereinbarkeit mit der im Unionsrecht vorgesehenen Freizügigkeit und der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen gewährleistet wird. Da sichergestellt werden muss, dass die API-Daten zusammen mit den PNR-Daten verarbeitet werden können, sollten die Vorschriften für die Auswahl der Flüge den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/681 entsprechen. Aus diesen Gründen sollten die API-Daten zu diesen Flügen nur dann vom Router an die zuständigen PIUs übermittelt werden, wenn die Mitgliedstaaten die betreffenden Flüge in Anwendung von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 ausgewählt haben. Auswahl bedeutet, wie der EuGH ausführt, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zielgerichtet nur in Bezug auf bestimmte Flugverbindungen, Reismuster oder Flughäfen nachkommen und diese Auswahl regelmäßig überprüfen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Das Auswahlprinzip sollte im Rahmen dieser Verordnung auf EU-Flüge angewendet werden können, und so sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Listen der von ihnen ausgewählten Flüge zu erstellen und der Agentur eu-LISA vorzulegen, damit diese dafür sorgen kann, dass nur für diese Flüge API-Daten vom Router an die betreffenden PIUs übermittelt werden und die API-Daten zu anderen EU-Flügen sofort dauerhaft gelöscht werden.

entfällt

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Damit die Wirksamkeit des Systems, das auf der Erhebung und Übermittlung von API-Daten gemäß dieser Verordnung und von PNR-Daten im Rahmen des mit der Richtlinie (EU) 2016/681 eingerichteten Systems beruht, für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität nicht insbesondere dadurch gefährdet wird, dass die Umgehung der Maßnahmen ermöglicht wird, sollte die Angabe, welche EU-Flüge von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, vertraulich behandelt werden. Weil diese Informationen deshalb nicht an die Fluggesellschaften weitergegeben werden sollten, sollten diese dazu verpflichtet werden, die API-Daten zu allen unter diese Verordnung fallenden Flügen einschließlich aller EU-Flüge zu erheben und an den Router weiterzuleiten; dort sollte schließlich die erforderliche Auswahl getroffen werden. Wenn zu allen EU-Flügen API-Daten erhoben werden, erfahren außerdem die Fluggäste nicht, für welche Flüge entsprechend der Einschätzung der Mitgliedstaaten die API-Daten und damit auch die PNR-Daten an die PIUs übermittelt werden. Dadurch wird auch gewährleistet, dass Änderungen dieser Auswahl rasch und wirksam umgesetzt werden können, ohne dass den Fluggesellschaften unangemessene wirtschaftliche und betriebliche Belastungen entstünden.

entfällt

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Angesichts des großen Interesses der Union sollten die Kosten, die den Mitgliedstaaten in Verbindung mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß dieser Verordnung entstehen, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen in angemessener Höhe vom Unionshaushalt getragen werden. Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen.

Geänderter Text

(19) Angesichts des großen Interesses der Union sollten die Kosten, die den Mitgliedstaaten in Verbindung mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß dieser Verordnung entstehen, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen in angemessener Höhe vom Unionshaushalt getragen werden. Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen. ***Die Haushaltsmittel der Union sollten auch die Unterstützung von Fluggesellschaften und PIUs durch eu-LISA, etwa durch Schulungen, abdecken, um die effektive Übertragung und Übermittlung von API-Daten über den Router zu ermöglichen.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Bei der Festlegung der Sanktionen, die gemäß dieser Verordnung gegen Luftfahrtunternehmen zu verhängen sind, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die technische, betriebliche und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Sicherstellung einer vollständigen Datenrichtigkeit. Darüber hinaus wird bei der Verhängung und Höhe von Geldbußen berücksichtigt, ob das Luftfahrtunternehmen Maßnahmen ergriffen hat, um das Problem zu mindern, und wiederholt versäumt hat, mit den nationalen Behörden zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Um eine verbesserte Datenqualität und -richtigkeit sicherzustellen, sollte die Einrichtung von Systemen zur Validierung von Reisedokumenten in Erwägung gezogen werden, mit denen die von den Beförderungsunternehmen übermittelten Fluggastdaten automatisch überprüft werden können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Erhebung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten („API-Daten“) zu Drittstaatsflügen **und ausgewählten EU-Flügen durch Fluggesellschaften**;

a) die Erhebung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten („API-Daten“) zu Drittstaatsflügen;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Übermittlung der API-Daten zu Drittstaatsflügen **und ausgewählten EU-Flügen** vom Router an die Zentralstellen für Fluggastdaten („PIUs“).

c) die Übermittlung der API-Daten zu Drittstaatsflügen vom Router an die Zentralstellen für Fluggastdaten („PIUs“).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung gilt für Fluggesellschaften, die Drittstaatsflüge **oder EU-Flüge** in Form von Linien- oder Gelegenheitsflügen durchführen.

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt für Fluggesellschaften, die Drittstaatsflüge in Form von Linien- oder Gelegenheitsflügen durchführen.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) „EU-Flug“ jeden Flug im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/681;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

h) „Reisender“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe *i* der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

Geänderter Text

h) „Reisender“ jede Person im Sinne des Artikels 3 Buchstabe *j* der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n**

Vorschlag der Kommission

n) „der Router“ den Router im Sinne des Artikels 3 Buchstabe *k* der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

Geänderter Text

n) „der Router“ den Router im Sinne des Artikels 3 Buchstabe *m* der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement];

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Fluggesellschaften erheben die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) [API Grenzmanagement] genannten API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren, um die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments des betreffenden Reisenden zu erfassen. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 5 genannten detaillierten technischen Anforderungen und operativen Vorschriften, sofern solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten sowohl zum Zeitpunkt der Abfertigung als auch sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Reisenden vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine Reisenden mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können.

Geänderter Text

(7) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten sowohl zum Zeitpunkt der Abfertigung als auch sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Reisenden vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine Reisenden mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können. ***Zum Zeitpunkt der Abfertigung übermitteln die Luftfahrtunternehmen die API-Daten mittels interaktiver API im Einklang mit den internationalen Standards. Die Luftfahrtunternehmen erhalten je nach Anwendungsbereich eine Empfangsbestätigung für die Übertragung der interaktiven API.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Router überprüft, ob die API-Daten, die ihm gemäß Absatz 6 übermittelt wurden, den detaillierten Vorschriften für die unterstützten Datenformate entsprechen. Hat der Router festgestellt, dass die Daten nicht den detaillierten Vorschriften entsprechen, so teilt er dies dem betreffenden Luftfahrtunternehmen unverzüglich und automatisch mit.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate festlegt, die für die in Absatz 6 genannte Übermittlung von API-Daten an den Router zu verwenden sind.

(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate festlegt, die für die in Absatz 6 genannte Übermittlung von API-Daten an den Router zu verwenden sind, **einschließlich der Verwendung interaktiver API für die Übermittlung von API-Daten bei der Abfertigung.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Router übermittelt die von den Fluggesellschaften gemäß Artikel 4 an ihn übermittelten API-Daten unverzüglich und

Der Router übermittelt die von den Fluggesellschaften gemäß Artikel 4 an ihn übermittelten API-Daten unverzüglich und

automatisch an die PIUs des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Flug ankommt oder von dem der Flug abgeht, **oder an beide im Falle von EU-Flügen**. Erfolgen auf einem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, von dem aus der Flug gestartet ist, so übermittelt der Router die API-Daten an die PIUs aller betroffenen Mitgliedstaaten.

automatisch an die PIUs des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Flug ankommt oder von dem der Flug abgeht. Erfolgen auf einem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, von dem aus der Flug gestartet ist, so übermittelt der Router die API-Daten an die PIUs aller betroffenen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei EU-Flügen jedoch übermittelt der Router der PIU nur die API-Daten für die Flüge, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind.

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 entscheiden, diese Richtlinie auf EU-Flüge anzuwenden, erstellen jeweils eine Liste der betroffenen EU-Flüge und übermitteln diese Liste spätestens bis zu dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung an eu-LISA. Diese Mitgliedstaaten überprüfen die Listen im Einklang mit Artikel 2 der genannten Richtlinie regelmäßig, aktualisieren sie erforderlichenfalls und übermitteln eu-LISA unverzüglich etwaige aktualisierte Fassungen. Die in diesen Listen enthaltenen Informationen

entfällt

sind vertraulich zu behandeln.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so können die Fluggesellschaften die Protokolle so lange speichern, wie dies für diese Verfahren erforderlich ist. In diesem Fall löschen sie diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für diese Verfahren nicht mehr erforderlich sind.

Geänderter Text

Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so können die Fluggesellschaften die Protokolle so lange speichern, wie dies für diese Verfahren erforderlich ist, **nachdem sie die Kommission informiert und ihr eine Begründung dargelegt haben.** In diesem Fall löschen sie diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für diese Verfahren nicht mehr erforderlich sind.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Unterstützungsaufgaben von eu-Lisa in Bezug auf den Router

eu-LISA bietet für die zuständigen Grenzbehörden, die PIUs und andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten sowie Fluggesellschaften auf deren Ersuchen Unterstützung für die Anbindung und Anpassung an den Router.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) der Auswirkungen dieser
Verordnung auf das Reiseerlebnis legaler
Reisender;**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**cb) der Auswirkungen dieser
Verordnung auf die Wettbewerbsfähigkeit
des Luftfahrtsektors und die Belastung
der Unternehmen; der Bericht der
Kommission befasst sich auch mit der
Wechselwirkung dieser Verordnung mit
anderen einschlägigen EU-Rechtsakten,
insbesondere der Verordnung (EU)
2017/2226, der Verordnung (EU)
2018/1240 und der Verordnung (EG)
Nr. 767/2008, um die
Gesamtauswirkungen der damit
verbundenen Meldepflichten auf die
Luftfahrtunternehmen zu bewerten,
Bestimmungen zu ermitteln, die zur
Verringerung der Belastung der
Luftfahrtunternehmen gegebenenfalls
aktualisiert und vereinfacht werden
können, und Aktionen und Maßnahmen
zu prüfen, die zur Senkung des
Gesamtkostendrucks auf die
Luftfahrtunternehmen ergriffen werden
könnten. EN**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Erhebung und Übermittlung von API-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und Änderung der Verordnung (EU) 2019/818
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0731 – C9-0427/2022 – 2022/0425(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 13.2.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 13.2.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jan-Christoph Oetjen 22.2.2023
Prüfung im Ausschuss	24.5.2023
Datum der Annahme	19.7.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 –: 0 0: 7
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Izaskun Bilbao Barandica, Karolin Braunsberger-Reinhold, Marco Campomenosi, Ciarán Cuffe, Jakop G. Dalunde, Karima Delli, Anna Deparnay-Grunenberg, Carlo Fidanza, Mario Furore, Jens Gieseke, Elsi Katainen, Kateřina Konečná, Bogusław Liberadzki, Benoît Lutgen, Marian-Jean Marinescu, Tilly Metz, Cláudia Monteiro de Aguiar, Caroline Nagtegaal, Jan-Christoph Oetjen, Rovana Plumb, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet, Vera Tax, Barbara Thaler, István Ujhelyi, Petar Vitanov, Lucia Vuolo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Sara Cerdas, Josianne Cutajar, Michael Gahler, Maria Grapini, Georg Mayer, Ljudmila Novak, Annalisa Tardino
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Patricia Chagnon, Lena Düpont, Svenja Hahn, Denis Nesci, Thomas Rudner, Christine Schneider, Achille Variati, Veronika Vrecionová

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

36	+
ECR	Carlo Fidanza, Denis Nesci, Veronika Vrecionová
ID	Patricia Chagnon
NI	Mario Furore
PPE	Magdalena Adamowicz, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Michael Gahler, Jens Gieseke, Benoît Lutgen, Marian-Jean Marinescu, Cláudia Monteiro de Aguiar, Ljudmila Novak, Christine Schneider, Barbara Thaler, Lucia Vuolo
Renew	Izaskun Bilbao Barandica, Svenja Hahn, Elsi Katainen, Jan-Christoph Oetjen, Dominique Riquet
S&D	Sara Cerdas, Maria Grapini, Boguslaw Liberadzki, Rovana Plumb, Thomas Rudner, Vera Tax, István Ujhelyi, Achille Variati, Petar Vitanov
Verts/ALE	Ciarán Cuffe, Jakop G. Dalunde, Karima Delli, Anna Deparnay-Grunenberg, Tilly Metz

0	-

7	0
ID	Marco Campomenosi, Georg Mayer, Annalisa Tardino
Renew	Caroline Nagtegaal, Bergur Løkke Rasmussen
S&D	Josianne Cutajar
The Left	Kateřina Konečná

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung